



Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

nachfolgend „Kreis“ genannt,

vertreten durch den Landrat,

und

nachfolgend Träger genannt,

vertreten durch den Geschäftsführer,

**über die Mitfinanzierung einer Kontakt- und Beratungsstelle (KuB)
für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung**

Impressum

Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 Arbeit und Soziales
Christian Scholz, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales

Stand

April 2022

Präambel	1
1. Gegenstand der Vereinbarung.....	2
2. Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit	2
2.1. Zielgruppe	2
2.2. Ziele der Arbeit.....	2
2.3. Kooperation	3
2.4. Inhalt und Umfang der Arbeit	3
2.5. Dauer der Hilfe	4
3. Qualität der Leistungen	4
3.1. Strukturqualität	4
3.1.1. Konzeption	4
3.1.2. Personelle Ausstattung	4
3.1.3. Sächliche Ausstattung.....	5
3.2. Prozessqualität.....	5
3.3. Ergebnisqualität	5
4. Finanzierungsbeitrag des Kreises.....	5
4.1. Ermittlung	6
4.1.1. Personalkosten	6
4.1.2. Sachkosten (ohne Mieten ohne IT-Kosten Rechenzentrumsbetrieb)	6
4.1.3. Gemeinkosten	6
4.1.4. Mietkosten (inkl. Betriebs- und Unterhaltungskosten)	6
4.1.5. Strukturzuschlag	7
4.2. Auszahlung und Rückzahlung	7
5. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arbeit	7
6. Schlussbestimmungen	7
6.1. Salvatorische Klausel.....	8
6.2. Inkrafttreten und Geltungsdauer	8

Präambel

Psychisch krank oder behindert zu sein bedeutet in der Regel, aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt zu sein. Waren alte Konzepte überwiegend darauf ausgerichtet, betroffene Menschen in psychiatrischen Großkliniken, oft außerhalb des bisherigen Lebensmittelpunktes, unterzubringen, arbeitet der Kreis Unna seit nunmehr über 30 Jahren engagiert am Aufbau und Weiterentwicklung einer gemeindenahen Versorgung von Menschen mit psychischen Behinderungen¹, (chronischen) Erkrankungen und Menschen, welche von Behinderung bedroht sind. So soll den Betroffenen eine Lebensperspektive in ihrer Heimatgemeinde eröffnet werden.

Hierzu besteht im Kreis Unna seit vielen Jahren ein gemeindespsychiatrisches Netzwerk unterschiedlicher Akteure. Kontakt- und Beratungsstellen (KuB) für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen sind hierbei ein wichtiger Baustein der sozialen Rehabilitation. Das ambulante Angebot der KuB ergänzt die (teil-) stationären und ambulanten Angebote des LWL, sichert deren Arbeitserfolg als Anschlusshilfe und bietet eine mittelbare Alternative hierzu.

Für die Personengruppe der Menschen mit (chronisch-) psychischer Erkrankungen ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Kreises Unna aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) und dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Auf dieser Grundlage hat der Kreis Unna 1994 einen Entwicklungsplan über die psychosoziale Versorgung (Teil I: Psychiatriebericht, Erwachsenenpsychiatrie) vorgelegt.

Für die Personengruppe der Menschen mit (drohender) psychischer Behinderung ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kreises Unna als örtlichem Sozialhilfeträger aus dem 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) – Sozialhilfe – sowie dem hierzu erlassenen Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW).

Aufgrund der Landesrahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe [...] hat der Kreis Unna mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichem Träger der Sozialhilfe 2011 eine Kooperationsvereinbarung über die Bedarfsplanung, das Hilfeplanverfahren für ambulante und stationäre Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie komplementäre Angebote abgeschlossen, um Planung und Umsetzung fachlicher Angebote des örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgers für den genannten Personenkreis auf einander abzustimmen.

Mit den Akteuren² im Kreis Unna wurde 2014 die Vereinbarung zur Kooperation in den gemeindespsychiatrischen Netzwerken auf dieser Basis erneuert.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) leitet die Regelungen des 6. Kapitels des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) mit Wirkung vom 01.01.2018 und mit deutlichen inhaltlichen Veränderungen in den 1. Teil (Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen) des neu gefassten Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe – über. Die Träger der Sozialhilfe erbringen also ab 2018 keine Leistungen der Eingliederungshilfe mehr. Zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen müssen die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten des neu gefassten SGB IX noch durch ein Landesausführungsgesetz geregelt werden.

¹ Entsprechend der UN- Behindertenrechtskonvention und der ICF ist der Begriff „Behinderung“ in dieser Vereinbarung als Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu verstehen.

² Unterzeichnende Institutionen sind: Kreis Unna, Jobcenter Kreis Unna, AWO Unterbezirk Unna, Bethel.regional, Caritasverband Kreis Unna, Caritasverband Kreis Coesfeld, Diakonie Dortmund und Lünen, Diakonie Ruhr-Hellweg, Ev. Perthes-Stiftung, Frauenforum Kreis Unna, Integra, LWL, Netzwerk Diakonie Iserlohn, PSAG Kamen-Bergkamen-Bönen, Psychosozialer Trägerverein, Selbsthilfegemeinschaft Schwerte, Sozialwerk St. Georg, Übergangshilfe Unna



Auf der Grundlage der vorgenannten rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen und unter dem Vorbehalt, dass der Kreis Unna zukünftig für die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe für den betroffenen Personenkreis sachlich und örtlich zuständig bleibt, treffen der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Caritasverband Kreis Unna e.V. nachfolgende Vereinbarung über die Mitfinanzierung einer Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Mitfinanzierung des Betriebs einer Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) für Menschen mit einer psychischen Erkrankung bzw. Behinderung durch den Kreis, die der Träger in der Kreisstadt Unna betreibt.

Der Träger erbringt mit dem Betrieb der KuB Leistungen im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (Eingliederungshilfe), für die der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist.

Die KuB ist eine offene und niedrigschwellige Anlaufstelle und bietet der Zielgruppe insbesondere Beratungsleistungen, Hilfen zur Lebens- und Alltagsbewältigung, zur Tagesstrukturierung sowie die Möglichkeit zum Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen. Die KuB trägt somit dazu bei, der Zielgruppe eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und sozialer Isolation und Vereinsamung entgegen zu wirken. Ebenso trägt sie zur Umsetzung des Grundsatzes „Ambulant vor Stationär“ in besonderem Maße bei.

Diese Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die von dem Träger zu garantieren sind; die Berechnungsgrundlage und Höhe der Mitfinanzierung durch den Kreis und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung.

2. Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit

2.1. Zielgruppe

Zielgruppe der Arbeit in der KuB sind psychisch kranke Menschen, die nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Dies können insbesondere Menschen mit folgenden psychischen Erkrankungen sein: Depressionen, Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychische Erkrankungen/Behinderungen als Folge einer hirnorganischen Schädigung, eines Anfallsleidens oder einer anderen körperlichen Erkrankung.

Zur Zielgruppe gehören auch Angehörige oder sonstige Bezugspersonen im sozialen Umfeld der vorgenannten Menschen.

2.2. Ziele der Arbeit

Ziel der KuB ist es, betroffene Menschen frühzeitig zu erreichen, ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und sozialer Isolation und Vereinsamung entgegen zu wirken. Weiterhin wirkt die KuB darauf hin, die Menschen weitgehend zu stabilisieren und ihren Gesundheitszustand zu verbessern.

Nach der Entlassung aus einer stationären Einrichtung ist es zudem das Ziel der KuB, die betroffenen Menschen aufzufangen, zu beraten, zu unterstützen und sie hinsichtlich ihrer Selbsthilfepotenziale zu



fördern. Die KuB soll insbesondere den sogenannten Drehtüreffekt vermeiden helfen und das sozialhilfefinanzierte Einzelfall-Hilfesystem entlasten.

Ziel ist das gemeinschaftliche Zusammenwirken in einem kooperativen psychosozialen Netzwerk (siehe Ziffer 2.3). Den betroffenen Menschen ist es frei gestellt, welche KuB sie aufsuchen und welche konkreten Angebote sie wahrnehmen.

2.3. Kooperation

Der Träger der KuB arbeitet mit den weiteren Trägern einer KuB im Kreis Unna vertrauensvoll zusammen, um die Ziele dieser Vereinbarung bestmöglich erreichen zu können. Um ein ortsnahes Angebot zu ermöglichen, wird der Kreis Unna in Versorgungsbereiche aufgeteilt. Dabei werden die Versorgungsbereiche der KuB wie folgt beschrieben:

Versorgungsbereich Süd 1

Kommunen: Kreisstadt Unna, Stadt Fröndenberg/Ruhr
KUB-Standort: Unna
Träger: Caritasverband für den Kreis Unna e.V.

Versorgungsbereich Süd 2

Kommunen: Stadt Schwerte, Gemeinde Holzwickede
KUB-Standort: Schwerte
Träger: Selbsthilfegemeinschaft Schwerte e.V.

Versorgungsbereich Mitte

Kommunen: Stadt Bergkamen, Stadt Kamen, Gemeinde Bönen
KUB-Standort: Bergkamen
Träger: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Bergkamen, Kamen, Bönen e.V.

Versorgungsbereich Nord

Kommunen: Stadt Lünen, Stadt Selm, Stadt Werne
KUB-Standort: Lünen
Träger: Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH

Der Träger der KuB arbeitet auch mit allen in seinem Versorgungsbereich vorhandenen Einrichtungen, insbesondere auch mit anderen Trägern von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten für den betroffenen Personenkreis zusammen, um die Ziele dieser Vereinbarung bestmöglich erreichen zu können.

2.4. Inhalt und Umfang der Arbeit

Der Träger unterhält eine KuB für psychisch kranke Menschen, die an mindestens 5 Tagen und mindestens 25 Stunden pro Woche geöffnet ist. Er stellt einen offenen und niedrighschwelligigen Zugang für die betroffenen Menschen sicher. Die konkreten Kontakt- und Beratungszeiten legt der Träger bedarfsgerecht fest.



Die KuB berät die Zielgruppe und deren Angehörige sowie sonstige Bezugspersonen im sozialen Umfeld und unterstützt die Zielgruppe bei der Sicherung rechtlicher und materieller Ansprüche. Diese Unterstützung beinhaltet keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).

Die KuB sichert die soziale Teilhabe der betroffenen Menschen am Leben in der Gemeinschaft in dem sie dazu beiträgt, zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen und zu erhalten sowie Möglichkeiten zur Tagedstrukturierung organisierter Freizeitgestaltung anbietet.

Die KuB fördert Kompetenzen und Fähigkeiten durch Hilfe zur Selbsthilfe und im lebenspraktischen Bereich. Darüber hinaus unterstützt sie die betroffenen Menschen bei der beruflichen Teilhabe (Teilhabe an Arbeit bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt) und fördert die Achtsamkeit für die eigene Gesundheit.

Die KuB fördert im Rahmen ihrer Arbeit das ehrenamtliches Engagement und ehrenamtliche Mitarbeit von Freiwilligen.

Im Einvernehmen mit den betroffenen Menschen werden Hilfsangebote koordiniert und ggfs. weitergehende Hilfen, wie z.B. eine Fachberatung, vermittelt. In Krisensituationen steht die KuB als eine erste Anlaufstelle zur Verfügung.

2.5. Dauer der Hilfe

Die Leistungen der KuB sind ein offenes und niedrighschwelliges Angebot, das vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden kann. Die Inanspruchnahme richtet sich ausschließlich nach den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Menschen.

3. Qualität der Leistungen

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer angemessenen und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

3.1. Strukturqualität

3.1.1. Konzeption

Der Träger dokumentiert in einer lokalen Konzeption, wie er die Arbeit der KuB auf Basis dieser Vereinbarung konkret ausgestalten will.

3.1.2. Personelle Ausstattung

Der Träger hält für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes Personal vor. Es sind ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine der besonderen Situation der Zielgruppe gerecht werdende Durchführung der beschriebenen Leistung bieten.



Der Träger beschäftigt insbesondere Fachkräfte aus folgenden Berufsgruppen, die im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes zusammenarbeiten sollen: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Ergotherapie, Krankenpflege sowie vergleichbare Berufsgruppen.

Alle Fachkräfte sollten über Berufserfahrungen im psychiatrischen Bereich verfügen.

3.1.3. Sächliche Ausstattung

Die KuB soll zentral gelegen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein. Entsprechend der konkreten Angebote sind neben einem Raum für den offenen Freizeitbereich auch Räume für Gruppenarbeit vorzuhalten. Darüber hinaus sind Büro- und Besprechungsräume, eine Küche sowie entsprechende Sanitärbereiche zur Verfügung zu stellen.

Die Räumlichkeiten sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung und der Angebote mit den benötigten Möbeln und technischer Ausstattung einzurichten.

3.2. Prozessqualität

Die Arbeit der KuB orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kontakt und Rat suchenden Menschen. Der Inhalt des Beratungsverlaufs und ggfs. der individuellen Hilfeplanung soll durch eine standardisierte interne Dokumentation festgehalten werden, so dass alle für den Beratungsprozess relevanten Informationen auch bei einem Mitarbeiterwechsel weiterhin zur Verfügung stehen.

In regelmäßigen Teamsitzungen finden neben dem Austausch von Informationen und der Organisation des Arbeitsalltags Fallbesprechungen und kollegiale Beratungen statt.

Durch Supervision und Fortbildungen wird die Qualität der Arbeit sichergestellt und weiterentwickelt.

Die lokale Konzeption wird bedarfsorientiert weiterentwickelt und fortgeschrieben.

3.3. Ergebnisqualität

Wichtiger Indikator für die Ergebnisqualität ist die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer der KuB. Hierzu führt der Träger in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) eine Befragung durch. Außerdem werden die Besucherzahlen differenziert dokumentiert und deren Verlauf ausgewertet.

Anhand der standardisierten internen Dokumentation überprüft der Träger, ob die Ziele der Arbeit erreicht werden.

4. Finanzierungsbeitrag des Kreises

Zur Mitfinanzierung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten stellt der Kreis dem Träger der KuB einen jährlichen Zuschuss in Form einer Höchstbetragsfinanzierung zur Verfügung. (Siehe Anlage: Höchstbetragsfinanzierung der Kontaktstellen im Kreis Unna im Jahr 2023) Dabei sind die Höchstbeträge für Personal- Sach- und Gemeinkosten gegenseitig deckungsfähig.



4.1. Ermittlung

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag der Bruttopersonal- und Sachkosten wird nach Standardwerten des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt.) bestimmt. Für das Haushaltsjahr 2023 ist das Berichtsjahr 2022/23 maßgeblich. Für die Folgejahre gilt der entsprechend fortgeschriebene Bericht. Die tatsächlichen Personalkosten sind nachzuweisen.

4.1.1. Personalkosten

Gemäß Ziffer 2.6 der Zuschussrichtlinien des Kreises Unna sind Personalkosten nur bis zu der Höhe förderfähig, die sich nach vergleichbaren öffentlichen Tarifverträgen ergibt. Für die Ermittlung der Höchstbetragsfinanzierung für das Personal (siehe Punkt 3.1.2) ergeben sich daher folgende maßgebliche Entgeltgruppen:

1,0 VZÄ	Sozialarbeit/Leitung	S 12 TVöD SuE	EG 10 TVöD
0,3 VZÄ	Mitarbeit	S 8b TVöD SuE	EG 8 TVöD

4.1.2. Sachkosten (ohne Mieten)

Bei den anerkennungsfähigen Sachkosten bleiben Standardwerte für Mietkosten unberücksichtigt, da sie den atypischen Fall einer KuB nicht angemessen abbilden. Die tatsächlichen Sachkosten sind nachzuweisen.

So genannte „kreative Sachkosten“ für spezielle Angebote der KuB (z.B. Basteln, Werken, Malen, Ausflüge) sind nicht anerkennungsfähig. Sie sind aus Eigenmitteln, Spenden oder Teilnehmerbeiträgen zu finanzieren.

4.1.3. Gemeinkosten

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für Gemeinkosten beträgt 15 v.H. der anteiligen Bruttopersonalkosten eines Arbeitsplatzes im Kalenderjahr nach Ziffer 4.1.1.

4.1.4. Mietkosten (inkl. Betriebs- und Unterhaltungskosten)

Mietkosten werden in voller Höhe anerkannt, soweit sie ortsübliche Werte nicht überschreiten und die Mietfläche sachlich angemessen ist. Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen.

Über Änderungen des Raumangebotes, z.B. durch zusätzliche Anmietung von Räumen am derzeitigen Standort oder Umzug an einen anderen Standort, stellt der Träger mit dem Kreis vorab Einvernehmen her, soweit durch die beabsichtigte Änderung unmittelbar oder mit zeitlichem Verzug (z.B. Staffelmietvertrag) höhere Mietkosten entstehen werden.

Verursacht eine nicht einvernehmlich herbeigeführte Änderung des Raumangebotes erhöhte Mietkosten, so bleiben diese bei der Berechnung der Mitfinanzierungsbetrages des Kreises außer Betracht.



4.1.5. Strukturzuschlag

Der Caritas-Verband Kreis Unna e.V. erhält zusätzlich einen Strukturzuschlag in Höhe der Differenz der Bruttopersonalkosten eines Arbeitsplatzes einer Arbeitskraft mit Entgeltgruppe S 12 TVöD SuE in Erfahrungsstufe 6 zu den Bruttopersonalkosten dieser Entgeltgruppe nach den Standardwerten der KGSt inklusive des auf diese Differenz entfallenden Gemeinkostenaufschlags in Höhe von 10 v.H.. Dieser Zuschlag ist an die Beschäftigung der betreffenden Person gekoppelt und entfällt nach Ausscheiden der Person aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Caritasverband Unna.

4.2. Auszahlung und Rückzahlung

Der nach Ziffer 4.1 ermittelte Höchstbetrag des Finanzierungsbeitrags für das maßgebliche Haushaltsjahr wird um 5,0 v.H. reduziert und in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats als Abschlag ausgezahlt.

Zum 31. März des Folgejahres legt der Träger einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht, Angebots- und Besucherstatistik vor und weist die tatsächlich entstandenen Kosten nach Ziffer 4.1 nach. Dabei sind auch die kreativen Sachkosten zu dokumentieren.

Der Kreis verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis bis zum 31. Mai des Folgejahres zu prüfen. Danach sind überzahlte Mittel auf Anforderung umgehend durch den Träger zurück zu zahlen. Ergibt sich eine Nachschusspflicht des Kreises, wird dieser Nachschuss umgehend an den Träger ausgezahlt.

5. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arbeit

Der Träger ist verpflichtet, die KuB nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen und alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahrzunehmen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität ist der Kreis berechtigt, die Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen, oder die Leistungserbringung zu prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen oder einen sachkundigen Dritten hiermit zu beauftragen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die interne Dokumentation der Beratungsverläufe (Punkt 3.2) ist dem Kreis nur unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zugänglich.

Zu diesem Zweck sind die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis an sich.



6.1. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungs-
parteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der
Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung un-
durchführbar ist.

6.2. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalen-
derjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragsparteien, wenn wesentliche
Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße
nicht eingestellt werden. Das gleich Recht besteht, wenn sich die Umstände, unter denen die Verein-
barung geschlossen wurde, wesentlich ändern (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Die Kündigung be-
darf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende möglich.

Unna, den _____

Für den Kreis Unna:

Für .:

Mario Löhr
Landrat

